

# **Vertrag zur Durchführung der Zuchtwertschätzung bei Schafen**

zwischen der Zuchtorganisation

Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Angerstraße 6, 06118 Halle

nachfolgend ZO (Zuchtorganisation) genannt -  
vertreten durch den Vorsitzenden Klaus Gerstenberg

und der

Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V.  
Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin

nachfolgend VDL genannt -  
vertreten durch den Vorsitzenden Jürgen Lückhoff

## **Präambel**

Gemäß den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen sind anerkannte Zuchtorganisationen (ZO) ab dem 1. Januar 2014 für die Durchführung der Zuchtwertschätzung (ZWS) verantwortlich. Es sei denn, das jeweilige Bundesland trifft hierzu eigene Regelungen.

Ziel dieses Vertrages ist es, eine einheitliche ZWS für Schafe in Deutschland für die VDL-Mitgliedsverbände und andere von der VDL benannte Schafzuchtverbände durchzuführen.

Die vereinbarte Zusammenarbeit setzt in besonderem Maße gegenseitiges Vertrauen, offene Kommunikation und Engagement aller Beteiligten voraus.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

### **§1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die VDL übernimmt im Auftrag der ZO die Durchführung der ZWS sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die VDL bedient sich sofern erforderlich hierbei eines externen Dienstleisters, der durch Beschlussfassung der VDL-Mitgliederversammlung bestimmt und vertraglich mit diesen Aufgaben beauftragt wird.
- (2) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt sich die ZO bereit, den Vertrag zwischen VDL und dem Dienstleister, der als Anlage 1 beigefügt und Vertragsbestandteil ist, zu unterstützen und - soweit selber gefordert - die Inhalte zu erfüllen.

### **§2 Fachausschuss**

- (1) Die Koordinierung und Beratung der Durchführung der Zuchtwertschätzung erfolgt in dem von der VDL etablierten Fachausschuss Grundsatzfragen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung. Änderungen der Zuordnung zu einem Fachausschuss sind durch die VDL-Abteilung Zucht zu beschließen. Er ist fachlicher Mittler zwischen den Zuchtverbänden, der VDL und dem Dienstleister.
- (2) Zu den Aufgaben des Fachausschusses zählen:
  - Koordinierung der Durchführung der ZWS,
  - Beschlussfassung zum Zeitpunkt und zur Art und Weise der Durchführung und der Beteiligung an Zuchtwertschätzläufen,
  - Genehmigung von neu- bzw. weiterentwickelten Schätzverfahren,
  - Prüfung und Freigabe des Zuchtwertschätzergebnisses vor Veröffentlichung,
  - Festlegung und Aktualisierung einer Prioritätenliste der anfallenden und zu erledigenden Aufgaben,
  - Benennung von zwei Personen, die die Durchführung der ZWS beim Dienstleister in einem „Kundenaudit“ einmal jährlich prüfen,

- Information und Beratung von VDL, Dienstleister sowie Zuchtverbänden zu allen die ZWS betreffenden Fragen und Aufgaben.

Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Fachausschuss Grundsatzfragen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung eine ständige Arbeitsgruppe Zuchtwertschätzung, die sich insbesondere mit der Weiterentwicklung und der Validierung der Zuchtwertschätzung befasst. In diese Arbeitsgruppe sind zwei Vertreter der aufsichtsführenden Behörden zu integrieren.

- (3) Der Fachausschuss setzt sich zusammen aus:
  - je einem von den an der ZWS beteiligten Zuchtverbänden oder Behörden (Vertragspartner) entsandten sachkundigen Vertreter (stimmberechtigt),
  - einem Vertreter der VDL (nicht stimmberechtigt),
  - Vertretern des Dienstleisters (nicht stimmberechtigt) sowie
  - Gästen und externen Fachleuten, die, soweit erforderlich, eingeladen werden (nicht stimmberechtigt).
- (4) Der Fachausschuss wählt einen fachlichen Leiter sowie einen Stellvertreter. Dem Leiter bzw. bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter obliegen u. a. folgende Aufgaben:
  - Einberufung, Leitung und Protokollierung der Sitzung des Fachausschusses,
  - Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse des Fachausschusses,
  - fachlicher Ansprechpartner für die Zuchtverbände, den Dienstleister und die VDL zu allen die ZWS betreffenden Fragen.
- (5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung geladen sind. Abstimmungen erfolgen offen. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme an der Abstimmung kann die Stimme schriftlich einem anderen Mitglied des Fachausschusses übertragen werden oder das Abstimmungsverhalten schriftlich dem fachlichen Leiter oder seinem Stellvertreter vor Sitzungsbeginn übermittelt werden.
- (6) Der Fachausschuss tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Alle Unterlagen, insbesondere beschlussrelevante, sind den Mitgliedern zwei Wochen vorher zuzusenden.
- (7) Beschlüsse des Fachausschusses werden mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Der Fachausschuss kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, per Fax oder per E-Mail abstimmen, wenn der fachliche Leiter oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung für notwendig ansehen und kein Mitglied des Fachausschusses dem Verfahren binnen drei Tagen widerspricht. Der schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasste Beschluss wird mit Zweidrittelmehrheit gefasst und erlangt Gültigkeit, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

- (9) Jeder Verband kann bis zum vorher bekannt gegebenen Termin des Datenschnittes vor jedem Zuchtwertschätzlauf der Beteiligung widersprechen. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass die Daten von allen in OviCap geführten Tieren in die ZWS einfließen können.
- (10) Beschlüsse des Fachausschusses, die die Durchführung der ZWS unmittelbar betreffen, sind diesem Vertrag als Anlage beizufügen.
- (11) Der Fachausschuss hat das Recht, zu speziellen Fragestellungen Arbeitsgruppen zu bilden. Diese unterbreiten dem Fachausschuss Lösungsvorschläge.
- (12) Das Protokoll der Sitzung ist innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder des Fachausschusses zu versenden.

### **§3 Finanzierung und Kostenerstattung**

- (1) Die für die Durchführung der ZWS entstehenden Kosten werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip den an der jeweiligen ZWS beteiligten Verbänden in Rechnung gestellt.
- (2) Bei Kosten, die auf alle Zuchtverbände bzw. auf mehrere Zuchtverbände umzulegen sind, wird als Schlüssel die Zahl der am 1. Januar des Jahres in OviCap geführten aktiven weiblichen Herdbuchtiere der Rassen zugrunde gelegt, für die eine ZWS erfolgte.
- (3) Die Kosten stellt die VDL den Zuchtverbänden nach Leistungserbringung unmittelbar nach Rechnungseingang durch den Dienstleister in Rechnung.
- (4) Alle Forderungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang durch die ZO zu begleichen oder bei Mangel in der Leistungserbringung schriftlich zu widersprechen. Das Recht der Reklamation einer Leistung bleibt davon unberührt.

### **§4 Rechte und Pflichten der VDL**

- (1) Zu den Pflichten der VDL zählen:
  - Veranlassung von juristischen Prüfungen auf Unbedenklichkeit aller Vertragsvereinbarungen zwischen VDL und dem Dienstleister,
  - Auftragserteilung und Vertragsabschluss mit dem Dienstleister,
  - Unterstützung der anfallenden Arbeiten des Fachausschusses,
  - Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Zuchtverbänden und/oder den Zuchtverbänden und dem Dienstleister,
  - Prüfung der Rechnungen des Dienstleisters und

- Abrechnung mit dem Dienstleister sowie mit den Zuchtverbänden.
- (2) Die VDL hat das Recht, bei Zahlungsverzug durch die ZO und nach zweifacher Mahnung im Abstand von mindestens 30 Tagen der ZO den Zugang zu den Ergebnissen der ZWS bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge sperren zu lassen.

### **§5 Rechte und Pflichten der ZO**

- (1) Der ZO sowie der die ZO beaufsichtigenden Behörde wird im Vertrag mit dem Dienstleister ausdrücklich das Recht der Kontrolle der ZWS eingeräumt. Der Dienstleister ist verpflichtet, im Bedarfsfall weitere Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die ZO erfüllt die zwischen VDL und dem Dienstleister sowie vom Fachausschuss festgelegten und seinen Arbeitsbereich betreffenden Aufgaben und Pflichten.  
Insbesondere
- gewährleistet die ZO, dass die für die Arbeit verfügbaren Daten rechtzeitig und vollständig dem Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Etwaige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten gehen zu ihren Lasten.
  - sorgt die ZO für die rechtzeitige Kontrolle der Arbeitsergebnisse des Dienstleiters, soweit sie in seinem Einflussbereich liegen.

### **§6 Eigentumsverhältnis**

- (1) Die VDL und der von ihr beauftragte Dienstleister erhalten keine Eigentumsrechte an den Daten der jeweiligen ZO. Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung der ZO vor.
- (2) Die Daten der Zuchtverbände dürfen nur nach deren schriftlicher Zustimmung in statistische Auswertungen einbezogen oder veröffentlicht werden. Für die Zahl der aktiven weiblichen Herdbuchtiere zur Ermittlung der Kostenumlage gilt die Zustimmung als erteilt.

### **§7 Haftung**

- (1) Die Haftung der VDL gegenüber der ZO für Schäden, die der Dienstleister zu vertreten hat, sind auf den Betrag begrenzt, der der VDL aufgrund dieser Schäden gegenüber dem Dienstleister zusteht. Auf die Haftungsregelungen in § 9 des als Anlage beigefügten Vertrages zwischen VDL und dem Dienstleister wird verwiesen.
- (2) Die ZO haftet für von ihr fahrlässig verursachte Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden bis zum Betrag des jährlichen Gesamtauftragswertes des Vertrags über die Erbringung von Zuchtwertschätzdienstleistungen bei Schafen. Ansprüche hierauf verjähren nach 12 Monaten.

## **§8 Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

## **§9 Kündigung**

- (1) Die ZO kann den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2017.
- (2) Mit dem Ausscheiden verzichtet die ZO auf jegliche Rückerstattung der bislang eingezahlten Beiträge. Unbestrittene Forderungen sind zu begleichen.
- (3) Die VDL kann den Vertrag mit der ZO nur aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 11 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Als wichtiger Grund gilt:
  - Auflösung des Vertrages mit dem Dienstleister,
  - grob schuldhaftige Pflichtverletzung der ZO aus diesem Vertrag, insbesondere die Nichterstattung der Kosten und
  - Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz.
- (4) Jede Kündigung hat schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Kündigung auf den Tag der Aufgabe zur Post ankommt.

## **§10 Allgemeine Regelungen**

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragsschließende die ihm aus dem Abschluss dieses Vertrags entstehenden Kosten selbst.
- (2) Dieser Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus Vereinbarungen zu seiner Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so werden sich die Vertragsschließenden bemühen, diese gütlich beizulegen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossene weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel.

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossene weitere Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

06.06.17  
.....  
Ort, Datum

Berlin, 11.05.2017  
.....  
Ort, Datum

K. Gerstenberg  
.....  
Klaus Gerstenberg, ZO

J. Lückhoff  
.....  
Jürgen Lückhoff, VDL

**Anlagen:**

1. Vertrag über die Erbringung von Zuchtwertschätzdienstleistungen bei Schafen zwischen VDL und vit mit den Anlagen in der jeweils gültigen Fassung